

## Verbesserung der Mitwirkung in den allgemeinen schulischen Fachgruppen

§ 24 Ziffer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung (Änderung fett):

"Die Bundesausschüsse bestehen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der bestehenden Landesfachgruppen **oder entsprechender, vom jeweiligen Landesvorstand autorisierter Gremien.** Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. ein Mitglied des Leitungsteams nach § 24 Ziff. 3 werden auf diese Zahl nicht angerechnet. Die Benennung erfolgt durch die Landesverbände. Weitere Mitglieder können vom Hauptvorstand und vom Bundesausschuss im gegenseitigen Einvernehmen berufen werden."